

Betreuungsvertrag

Offene Ganztagsschule - OGS
in der Chlodwigschule Zülpich



Zwischen

dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Euskirchen e.V., Jülicher Ring 32 b,
53879 Euskirchen, vertreten durch den Kreisgeschäftsführer, Herrn Rolf Klöcker, und

den Erziehungsberechtigten

Name/ Vorname: _____

Name/ Vorname: _____

Anschrift: _____

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme

1. Das Kind _____ geb. am _____ weibl. / männl.

Schulklasse bei Aufnahme: _____ wird

ab _____

in die Offene Ganztagsgrundschule der Chlodwigschule **Zülpich** aufgenommen. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf den Betreuungsplatz besteht nicht.

2. Öffnungs- und Ferienzeiten werden von der Schule rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Über die Feststellung der Ferienzeiten entscheidet der Standortträger der Offenen Ganztagsgrundschule im Einvernehmen mit dem Schulträger und der Schulleitung.

3. Die Anmeldung des Kindes zur Offenen Ganztagschule ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) verbindlich. **Die Anmeldung verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.**

4. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Erziehungsberechtigten die Satzung der Stadt Zülpich über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ und den darin festgelegten Elternbeitrag an.

§ 2 Betreuung

1. Der DRK-Kreisverband Euskirchen e.V. übernimmt die außerschulischen Angebote an der Chlodwigschule Zülpich als Träger der Offenen Ganztagschule.
Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagschule erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr.

2. In den Sommerferien findet bei entsprechendem Bedarf während der ersten drei Ferienwochen eine Betreuung statt, in den Herbst- und Osterferien in der ersten Ferienwoche. In den Weihnachtsferien bleibt die OGS geschlossen. Darüber hinaus können aus betrieblichen Gründen oder wegen besonderer Vorkommnisse weitere einzelne Schließungstage erforderlich werden.
3. Die Betreuung beginnt und endet grundsätzlich am Schulstandort.

§ 3 Elternbeitrag

1. Für die Inanspruchnahme der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule ist unabhängig von Abwesenheits- und Schließungszeiten von den Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag an die Stadt zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages entnehmen Sie der Anlage.
2. Der Elternbeitrag wird nach Prüfung des Einkommens der Erziehungsberechtigten durch die Stadt Zülpich festgelegt und eingezogen.
3. Eine Beitragsreduzierung ergibt sich auch dann nicht, wenn das Kind die Schule vorübergehend nicht besucht.
4. Nehmen Geschwisterkinder gleichzeitig Angebote der Offenen Ganztagschule an einer Schule im Bereich der Stadt Zülpich wahr, so sind die Kinder ab dem zweiten Kind beitragsfrei.

§ 4 Mittagessenbeitrag

1. Die durch die Mittagsverpflegung entstehenden Kosten werden im Auftrag des DRK-Kreisverbandes Euskirchen e.V, von der Firma Menüpartner GmbH, Alte Rhinstr. 4, 12681 Berlin, eingezogen. Dabei handelt es sich um eine monatliche Pauschale, die durchgehend zu zahlen ist (auch während der Ferienzeiten und an Krankheitstagen).

Der Beitrag beträgt z. Zt. 65,00 € / Monat.

Mit der Firma Menüpartner ist zu diesem Zweck eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

2. Der zurzeit gültige Beitrag für das Mittagessen wird durch den DRK-Kreisverband Euskirchen e.V. jährlich überprüft und ggf. angepasst.
3. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, den monatlichen Essengeldbetrag durch die Firma Menüpartner GmbH von ihrem Konto einziehen zu lassen.

Der Einzug des Mittagessenbeitrags durch die Firma Menüpartner GmbH erfolgt jeweils am 01. des Folgemonats bzw. bei Feiertagen / Wochenenden am nächsten bankoffenen Werktag.

4. Ein Nichtbegleichen des Mittagessenbeitrags führt zur sofortigen außerordentlichen Kündigung.

Für eventuelle Zuschüsse im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets wenden Sie sich bitte an den:

**Kreis Euskirchen, Abt, 50.0 - Soziales,
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen**

§ 5 Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur Schule (Standort der Offenen Ganztagschule) obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Der Standortträger übernimmt nur während des Besuchs des Kindes in der Offenen Ganztagschule die Aufsicht.

§ 6 Krankheit

1. Tritt bei einem Kind eine ansteckende Krankheit nach § 34 (1) Infektionsschutzgesetz auf oder wird es deren verdächtig oder ist es verlaust, müssen die Erziehungsberechtigten es vom Besuch der Offenen Ganztagschule sofort und solange zurückhalten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaustung nicht mehr zu befürchten ist. Dem Standortträger der OGS ist eine ansteckende Krankheit sofort nach ärztlicher Feststellung zu melden. Der Standortträger ist berechtigt, ansteckend erkrankte Kinder für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der OGS auszuschließen. Leidet das Kind an erheblichem Schnupfen, Husten oder Magen- Darmbeschwerden (Erbrechen und/oder Durchfall), so sollte das Kind im Interesse der übrigen Kinder und des Personals bis zum Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.
2. In der Einrichtung werden grundsätzlich keine Medikamente an Kinder verabreicht.

§ 7 Versicherungsschutz und Haftung

Schülerinnen und Schüler, die an den außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine Haftung der Stadt Zülpich sowie des Standortträgers über die Leistungen des Unfallversicherers hinaus ist ausgeschlossen.

§ 8 Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag endet entgeltlich am 31.07. des Schuljahres, in dem das Kind in eine weiterführende Schule versetzt wird.
2. Der Vertrag ist in begründeten Ausnahmefällen vorzeitig mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Letzten eines Monats schriftlich kündbar. Es liegt im Ermessen der Schulleitung, im Einvernehmen mit dem Standortträger der OGS und dem Schulträger, im Einzelfall (z. B. Schulwechsel, Umzug) einer vorzeitigen Vertragsauflösung zuzustimmen.
3. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen vor, die das Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf der genannten Frist als unzumutbar erscheinen lassen.
4. Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS in Absprache zwischen Träger und Schulträger aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn z.B.
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
 - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 - c) den Beitragszahlungen trotz Mahnungen nicht nachgekommen wird
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig sind.

§ 9 Datenweitergabe

Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, der Schule bzw. der Stadt Zülpich und dem Träger der OGS alle notwendigen Daten über ihr Kind oder ihre Person bzw. die zur Erhebung des Elternbeitrages und des Essengeldes erforderlichen Angaben mitzuteilen. Sämtliche Daten werden vertraulich behandelt und nicht an unbefugte Personen weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht.

§ 10 Schlussbestimmungen

Alle wesentlichen Änderungen (z. B. Anschrift, familiäre oder finanzielle Situation) sind unverzüglich der Schule, der Stadt und dem DRK-Kreisverband Euskirchen mitzuteilen.

Euskirchen, den _____

Zülpich, den _____

x

Unterschrift DRK-Kreisverband Euskirchen e.V.

x

Unterschrift der Personenberechtigten

Bitte ausgefüllt zurück an:

Deutsches Rotes Kreuz, KV Euskirchen e.V., Jülicher Ring 32 b, 53879 Euskirchen

Anlage zu § 3 Elternbeitrag:

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus folgender Staffelung:

Jahresbruttoeinkommen in €	monatlicher Betrag in €
bis 15.000	0,00
bis 25.000	15,00
bis 37.000	45,00
bis 50.000	75,00
bis 62.000	100,00
bis 80.000	150,00
bis 100.000	165,00
über 100.000	185,00